

Hinweis zum Grundbuchamt Ravensburg

Das Grundbuchamt Ravensburg hat am **2. Mai 2016** seinen Betrieb aufgenommen.

Mit der Neuordnung des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg werden sämtliche Grundbuchämter des Landgerichtsbezirks Ravensburg beim Amtsgericht Ravensburg - Grundbuchamt - zentralisiert.

Die bisherigen Grundbuchämter des Landgerichtsbezirks Ravensburg wurden zeitlich gestaffelt nacheinander eingegliedert.

Bitte beachten Sie, dass das Grundbuchamt Ravensburg nur für diejenigen Grundbuchbezirke zuständig ist, die bereits eingegliedert sind.

Eine Grundbuchamtssuche finden Sie hier unter **www.notar.de** und dort unter dem Register "Grundbuchamtssuche".

Wenn Sie dem genannten Link folgen, stehen Ihnen vielfältige Suchvarianten zur Verfügung. Die aktuelle Zuständigkeit des Grundbuchamts Ravensburg können Sie abrufen, wenn Sie das Kontrollkästchen "inkl. geplanter Zuständigkeit" deaktivieren und im ersten Suchfeld "Grundbuchamt Ravensburg (Amtsgericht)" eingeben bzw. auswählen.

Die papiernen Grundakten und papiernen Grundbücher werden ab erfolgter Eingliederung beim Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg in Kornwestheim gelagert.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter **www.grundbuchzentralarchiv.de**.

Grundbucheinsicht und Grundbuchausdrucke

Einsicht in das Grundbuch kann nur demjenigen gewährt werden, der ein **berechtigtes Interesse darlegt (§ 12 GBO)**. Entsprechendes gilt für die Erteilung von **Grundbuchausdrucken**. Der Eigentümer oder Berechtigte eines eingetragenen Rechts ist stets einsichtsberechtigt. Andere Personen haben ihr berechtigtes Interesse darzulegen, z. B. als Gläubiger des Grundstückseigentümers durch Vorlage eines Vollstreckungstitels oder als Kaufinteressent durch Vorlage einer Vollmacht des Eigentümers.

Die **Einsicht** ist **gebührenfrei**. Diese kann direkt beim Grundbuchamt Ravensburg erfolgen. Bitte bringen Sie dazu Ihren Personalausweis mit. Sofern Sie nicht selbst (Mit-)Eigentümer des betreffenden Grundstücks sind, bringen Sie zum Termin bitte die entsprechenden Nachweise für die Darlegung Ihres berechtigten Interesses (§ 12 GBO) mit, aus denen das Grundbuchamt die Überzeugung von der Berechtigung des verfolgten Interesses gewinnen kann. Bei Bedenken an der Berechtigung muss das Grundbuchamt zum Schutz der Berechtigten ggf. den vollen (urkundlichen) Nachweis für die Berechtigung verlangen, bevor eine Einsichtnahme erfolgen kann.

Für die **Erteilung eines Grundbuchausdrucks** fallen stets **Gebühren** an:

- **10,00 Euro** bei einem **unbeglaubigten** Ausdruck (KV 17000 GNotKG)
- **20,00 Euro** bei einem **beglaubigten** Ausdruck (KV 17001 GNotKG)

Einen **Antrag auf Erteilung eines Grundbuchausdrucks** finden Sie nachstehend:

Antrag Grundbuchausdruck.pdf

Den ausgefüllten Antrag können Sie postalisch, per Fax oder per E-Mail an das Grundbuchamt

übersenden. Die Übersendung des beantragten Grundbuchausdrucks an Sie erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Regel per Post.

Bei Antragstellung über ein Grundbuchamt werden die anfallenden Gebühren ausschließlich über eine Rechnung der Landesoberkasse Baden-Württemberg eingezogen. Bitte reichen Sie daher beim Grundbuchamt kein Bargeld und keine Schecks ein.

Alternativ sind die Einsichtnahme in das Grundbuch und die Beantragung von Grundbuchausdrucken unter den o. g. rechtlichen Voraussetzungen auch bei den kommunalen Grundbucheinsichtsstellen möglich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung, ob dort eine kommunale Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist.

Bitte beachten Sie: Die Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg (www.grundbuch-bw.de) ist weder für die Gewährung der Einsicht in das Grundbuch noch für die Erteilung von Grundbuchausdrucken zuständig.

ACHTUNG:

Wir weisen darauf hin, dass im Internet Dienstleistungen privater Unternehmen für die Einholung von Grundbuchausdrucken angeboten werden. Durch die Beauftragung dieser Dienstleister entfällt für Sie lediglich die Antragstellung beim Grundbuchamt. Mit der Beauftragung können nicht unerhebliche Zusatzkosten verbunden sein.

Folgende Grundbuchämter wurden eingegliedert:

Die Grundbuchgeschäfte wurden an das Amtsgericht Ravensburg - Grundbuchamt - übergehen,

Notariat - Grundbuchamt - Altshausen

Notariat - Grundbuchamt - Aulendorf

Notariat - Grundbuchamt - Bad Buchau

Notariat - Grundbuchamt - Bad Saulgau

Notariat - Grundbuchamt - Bad Schussenried

Notariat - Grundbuchamt - Bad Waldsee

Notariat - Grundbuchamt - Bad Wurzach

Notariat - Grundbuchamt - Biberach an der Riß

Notariat - Grundbuchamt - Friedrichshafen

Notariat - Grundbuchamt - Isny im Allgäu

Notariat - Grundbuchamt - Kressbronn

Notariat - Grundbuchamt - Laupheim

Notariat - Grundbuchamt - Leutkirch im Allgäu

Notariat - Grundbuchamt - Mengen

Notariat - Grundbuchamt - Meckenbeuren

Notariat - Grundbuchamt - Ochsenhausen

Notariat - Grundbuchamt - Riedlingen

Notariat - Grundbuchamt - Schemmerhofen

Notariat - Grundbuchamt - Tannheim

Notariat - Grundbuchamt - Tettnang

Notariat - Grundbuchamt - Wangen im Allgäu

Notariat - Grundbuchamt - Wilhelmsdorf

Notariat - Grundbuchamt - Weingarten